

Stadt Heinsberg - 40. Flächennutzungsplanänderung ,Konzentrationszonen für Windenergieanlagen'

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen zu den während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Bundesnetzagentur	23.06.2016	Information über Name und Anschriften der Richtfunkbetreiber und Hinweis auf frühzeitige Einbeziehung dieser in die weitere Planung. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu finden. <u>Betreiber:</u> Telefónica Germany GmbH & Co OHG Vodafone GmbH	Die Richtfunkbetreiber werden im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T2	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein	26.07.2016	Keine Bedenken unter folgenden Prämissen: <ul style="list-style-type: none"> - Das klassifizierte Straßennetz der Bundes- und Landesstraßen wird von der Änderungsfläche nicht unmittelbar berührt - Die Erschließung der WEA zur freien Strecke der B221 wird gemäß § 9 FStrG nicht gestattet 	Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T3	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	08.07.2016	Aufgrund der Betroffenheit schutzwürdiger Böden, kann die Aussage, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet werden nicht nachvollzogen werden. Eine ausreichende, bodenfunktionsbezogene wirksame Kompensation wäre wünschenswert. Hinweise hierzu können folgender Veröffentlichung entnommen werden: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (Kap. 3.7, S.24).	Der Hinweis zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Umweltbericht (Kap. 7.2.4.2) berücksichtigt. Eine Konkretisierung der Maßnahmen ist ggf. Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, nicht aber des FNP-Änderungsverfahrens.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3	14.07.2016	<p>Die Maßnahmen befinden sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauschutzbereich (§ 12(3) 1b LuftVG) und Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen, - Liegenschaft der Standortschießanlage Geilenkirchen, - Bereich militärischer Richtfunkstrecken. <p>Somit werden die Belange der Bundeswehr berührt. Eine dezidierte Stellungnahme ist erst nach Bekanntgabe von Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, die Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen möglich. Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA möglich, es ist jedoch aufgrund der Nähe zu den militärischen Richtfunkstrecken mit Ablehnungen von Bauanträgen zu rechnen.</p> <p>Detailliertere Stellungnahmen erfolgen im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	Auf die Lage des Plangebietes im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen, bzgl. der Standortschießanlage Geilenkirchen und der militärischen Richtfunkstrecken sowie der Notwendigkeit der Zustimmung wird im Begründungstext bereits hingewiesen (s. Kap. 6.5).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T5	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG / Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	19.07.2016	Die Belange bleiben weiterhin bestehen (siehe Stellungnahme vom 28.04.2016). Bei Änderungen der Planung/-sflächen wird für eine erneute Überprüfung um Beteiligung gebeten. Die farbigen Linien sind als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu verstehen und schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus.	Der Verlauf der Richtfunktrassen ist bereits in den Teilflächen zur FNP-Änderung nachrichtlich übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T7	Alliander Netz Heinsberg GmbH	26.07.2016	Hinweis auf ein von Straeten in Richtung Hatterath führendes Steu-erkabel (Karte ist beigefügt).	Die Hinweise sind für das konkrete Genehmigungsverfahren, nicht jedoch für das FNP-Änderungsverfahren relevant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksich-

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					sichtig.
T6	Wintershall Holding GmbH	08.08.2016	Hinweis auf Lage innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“, bei der es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen handelt. Bitte um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises auf das Erlaubnisfeld in die Begründung. Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen nicht.	Ein Hinweis auf das Erlaubnisfeld wurde bereits in den Begründungstext aufgenommen (s. Kap. 6.10).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
B1	Bürger aus Heinsberg-Straeten	04.08.2016	Erkundigung, ob die Aussage, dass mit der positiven Standortzuweisung für WEA zugleich die Ausschlusswirkung für die Errichtung weiterer WEA im übrigen Stadtgebiet angestrebt wird, noch gültig ist.	Diese Aussage ist gültig (s. Begründungstext S. 2).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Bürgerversammlung am 05.04.2016:</u> a) Anmerkung, dass die Niederschrift über die Bürgerbeteiligung nicht umfassend ist - gestellte Fragen blieben unbeantwortet und Teilnehmerliste fehlt. Fragenkatalog und Pressebericht ist beigelegt.	Mit Verweis auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wurden alle Fragen, soweit es sich um planungsrelevante Anregungen bzw. Einwendungen zur Flächennutzungsplanung handelt, mit der notwendigen Sorgfalt beantwortet und sind soweit notwendig in die Überarbeitung der Planungunterlagen eingeflossen.	a) Der Anregung wird nicht gefolgt.
			b) Kritik daran, dass Prüfung aller in Frage kommender Flächen erst nach Aufforderung stattfand und sich das Ergebnis dieser zudem nicht geändert hat, da bereits festgestellt wurde, dass die Prüfung nicht umfassend und widersprüchlich ist. Dies wird z.B. in der Begründung zum Umweltbericht zur Konzentrationszone Waldenrath-Straeten (S. 29) deutlich, da von einem Pestizid- und Düngemittleinsatz gesprochen wird, obwohl diese Flächen überwiegend biologisch bewirtschaftet werden.	Im Rahmen des Plankonzeptes wurde das gesamte Stadtgebiet von Heinsberg sowie die unmittelbare Umgebung des Stadtgebietes gleichermaßen und intensiv auf ihre Eignung bzgl. der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP untersucht. Für die Teilfläche erfolgte bereits zum 34. FNP-Änderungsverfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) inkl. umfangreicher faunistischer Erfassungen im Gebiet sowie dessen Umfeld (s. BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2014)	b) Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen die Errichtung von WEA innerhalb der geplanten Konzentrationszone möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das FNP-Verfahren bestehen. Eine abschließende Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
			<p><u>Fläche westlich von Kirchhoven und Heinsberg:</u> Ursprünglich als geeignet ausgewiesene Fläche. Die ULB des Kreises Heinsberg hat diese Fläche favorisiert. Gleichzeitig wurde die Fläche Waldenrath-Straeten von der ULB Kreis Heinsberg aufgrund des noch intakten Landschaftsbildes und für die Naherholung wertvoll und nutzbar, als nicht geeignete Konzentrationszone bezeichnet. Die 34. FNP-Änderung ist eine politisch und nicht fachlich, sachlich geprägte Entscheidung.</p>	<p>Bereits im Rahmen der 34. FNP-Änderung wurde die Fläche westlich von Kirchhoven und Heinsberg aufgrund entgegenstehender konkurrierender Belange als bedingt geeignet eingestuft und nicht weiter verfolgt. Im Verlauf des Verfahrens werden alle relevanten Träger öffentlicher Belange beteiligt, wozu auch die ULB des Kreises Heinsberg zählt. Alle Stellungnahmen werden berücksichtigt und mit entsprechender Sorgfalt geprüft und abgewogen. Hierdurch ergibt sich mitunter der Bedarf der Anpassung der Planungsunterlagen sowie auch des der FNP-Änderung zugrunde liegenden Plankonzeptes. Im vorliegenden Fall wurde der entsprechende Anpassungsbedarf fachlich wie sachlich korrekt abgewogen und berücksichtigt. Zudem wurden auch alle planungsrelevanten Änderungen bei der Überarbeitung der Planungsunterlagen zur 40. FNP-Änderung berücksichtigt.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			<p>Die Argumente für den Ausschluss der Fläche westlich von Kirchhoven und Heinsberg sind teilweise überholt bzw. falsch und bedürfen einer erneuten Prüfung da: a) Das Flurbereinigungsverfahren faktisch abgeschlossen ist.</p>	Das Flurbereinigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Ein formeller Abschluss erfolgt erst mit öffentlicher Bekanntmachung der sogenannten Schlussfeststellung gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurG) im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln.	a) Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			b) Im Wasserschutzgebiet III A dürfen WEA errichtet werden.	In der Wasserschutzzone III A ist gemäß Wasserschutzgebietsverordnung ¹ das Errichten baulicher Anlagen (auch WEA) genehmigungspflichtig, weshalb dies bereits als konkurrierender Belang bei der Abwägung berücksichtigt wurde.	b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			c) Der Ultraleichtflughafen und der Modellflugplatz tangieren nur geringfügig die ausgewiesene Fläche. Die vorhandenen WEA auf dem Gemeindegebiet Waldfeucht befinden sich näher am Modellflugplatz.	Der An- und Abflugbereich des Ultraleichtflugplatzes sowie der Aufstiegsbereich des Modellflugplatzes wurden als konkurrierende Belange im Plankonzept berücksichtigt. Im Zusammenhang mit weiteren konkurrierenden Belangen (laufendes Flurbereinigungsverfahren, Lage im WSG IIIa, ggf. notwendige Abstände bzgl. der Standsicherheit der WEA, ggf. Wassergewinnungsanlage) wurde die Fläche als bedingt bzw. nicht geeignet eingestuft (Kap. 4.4.1 im Plankonzept).	c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			d) Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat am 13.06.2016 das Einvernehmen nach § 36 BauG für fünf WEA mit einer Höhe von ca. 180 m auf der Konzentrationszone Straeten-Uetterath erteilt. Dabei wurde in der Potenzialstudie, die Grundlage für die 34. Änderung des FNP war, von einem Repowering von 3 WEA ausgegangen. Eine vorhandene WEA wird zudem nicht beseitigt, sodass in Zukunft 6 WEA auf dieser Fläche stehen. Dies zeigt die Widersprüchlichkeit der Studie. Selbst wenn die Konzentrationszone für die An- und Abflugstrecke der Flugplätze verkleinert würde, würde die zweitgrößte wenn nicht sogar die größte Konzentrationszone für WEA im Stadtgebiet Heinsberg zur Verfügung stehen.	Im Rahmen des Plankonzeptes werden lediglich Flächen ermittelt, die sich für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eignen. Ein Kriterium hierfür ist, dass mindestens drei WEA innerhalb der Konzentrationszone grundsätzlich errichtet werden können. Wenn im Plankonzept von einem Repowering von 3 WEA ausgegangen wird, verdeutlicht das im vorliegenden Fall, dass in der Zone mit bereits bestehenden WEA mindestens drei WEA nach aktuellem Stand der Technik - auch höhere WEA - in der Zone errichtet werden können und sich somit die Fläche zur Darstellung als Konzentrationszone eignet. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens, deren Grundlage das Plankonzept ist, werden weder Anzahl, Typ noch Höhen der WEA festgelegt. Da sich keine grundlegenden Änderungen im Rahmen der Abwägung ergeben haben, besteht keine Notwendigkeit die Einstufung bzgl. der Flächeneignung und somit die Flächen-	d) Der Anregung wird nicht gefolgt.

¹ BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (1992): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Heinsberg-Kirchhoven der Stadt Heinsberg (Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven) vom 30. Juli 1992.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				auswahl anzupassen.	
			<p><u>Fläche zwischen Aphoven und Schleiden (26,5 ha):</u> a) Der Schriftverkehr bzgl. des Antrages auf Befreiung nach § 67 BNatSchG (LSG) fehlt.</p>	<p>Ein entsprechender Schriftverkehr liegt nicht vor. Ausschlaggebend für die Nichtberücksichtigung der Fläche zwischen Aphoven und Schleiden war neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet insbesondere die hohe Empfindlichkeit bzgl. der Sichtbeziehungen aufgrund der Lage zur Kernstadt und umliegenden Ortschaften sowie der im Regionalplan dargestellten Abgrabungsfläche im östlichen Teilbereich.</p> <p>Zudem würden WEA auf dieser Fläche die Sichtbeziehungen der aus Richtung Westen, Süden und Osten anreisenden Verkehrsteilnehmer auf die Heinsberger Kernstadt beeinträchtigen. Der Burg- und Kirchberg mit den mittelalterlichen Burganlagen bzw. der auf dem Kirchberg gelegene Dom St. Gangolf stellen einen starken optischen Bezugspunkt zur Heinsberger Kernstadt dar; deren Wirkung als weithin sichtbare Landmarke würde durch WEA auf dieser Fläche erheblich beeinträchtigt werden.</p>	a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			b) Unverständnis am Beschluss einer FNP-Änderung für eine Fläche, auf der nur 3 WEA errichtet werden können, da vorhandenen Konzentrationszonen bereits ausreichen. Widersprüchliche Bewertung der Potenzialstudie zur v. g. FNP-Änderung (von 16,4 auf 21,1 ha).	Das Plankonzept wurde nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung bzw. des Windenergie-Erlasses erstellt. Wie im Plankonzept (Kap. 1.1) dargelegt, erfordern veränderte Rahmenbedingungen bzgl. der Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen eine Überarbeitung des Plankonzeptes als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit der Ausschlusswirkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB.	b) Die Einwendung wird zurückgewiesen.
			<p><u>Fläche südlich von Schafhausen:</u> Bezogen auf die Aussagen in der Potenzialstudie zur Fläche (1 ha und 16,3 ha): Der Flächenzuschnitt ist ähnlich wie die Fläche der 40. FNP-Änderung. Die Bewertung steht im Widerspruch zur Bewertung der v. g. FNP-Änderung. Die Fläche beeinträchtigt nur wenige Einwohner, da überwiegend Einzelhöfe betroffen sind.</p>	Diese Fläche weist zum Teil einen ungünstigen Flächenzuschnitt auf und wurde aufgrund der Lage bzw. der bestehenden Nähe zur Kernstadt von Heinsberg und der daraus resultierenden hohen Empfindlichkeit bzgl. der Sichtbeziehungen als „bedingt“ geeignet bewertet. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwägung wurde diese Fläche aufgrund der be-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				stehenden konkurrierenden Belange vom Rat der Stadt Heinsberg nicht für die Darstellung einer Konzentrationszone ausgewählt.	
			<u>Fläche zwischen Straeten und Uetterath (40,2 / 3,5 ha):</u> a) Schriftverkehr bzgl. Antrag auf Befreiung von § 67 BNatSchG (LSG) fehlt.	Ein entsprechender Schriftverkehr liegt nicht vor. Ausschlaggebend für die Nichtberücksichtigung des östlichen Teilbereichs der Potenzialflächen zwischen Straeten und Uetterath wurde insbesondere wegen der Nähe zu schutzwürdigen Biotopen lediglich als „bedingt geeignet“ eingestuft. Als konkurrierender Belang wird zudem die Querung der stark befahrenen B 221 gewertet; bei der Errichtung von WEA auf beiden Seiten der Straße bestehen Bedenken in Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, da es zu Irritationen der Verkehrsteilnehmer kommen kann.	a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			b) Fläche ist nach Aussage der Potenzialstudie im Rahmen des Repowerings für 3 größere WEA ausreichend - nun sollen 5 WEA mit einer Höhe von ca. 180 m errichtet werden. Zudem soll eine Altanlage erhalten bleiben. Dies bedeutet im Gegensatz zur Aussage der Potenzialstudie eine 100%ige Verdoppelung. Kann die Potenzialstudie ohne Prüfung durch einen unabhängigen, staatlich anerkannten und vereidigten Sachverständigen noch gewertet werden?	Im Rahmen des Plankonzeptes werden lediglich Flächen ermittelt, die sich für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP grundsätzlich eignen. Ein Kriterium hierfür ist, dass zum Erreichen einer Konzentrationswirkung ein Windpark mit mindestens drei WEA (Definition nach UVPG) innerhalb der Konzentrationszone errichtet werden sollte. Wenn im Plankonzept bzgl. eines Repowerings von 3 WEA ausgegangen wird, wird lediglich ausgesagt, dass in der Zone mit bereits bestehenden WEA im Rahmen eines Repowerings auch mindestens drei WEA, die - insbesondere bzgl. der Höhe - dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, errichtet werden können und sich somit die Fläche zur Darstellung als Konzentrationszone eignet. Anzahl, Typ oder Höhe der WEA werden erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens festgelegt.	b) Der Anregung wird nicht gefolgt.
			c) Es sollte auf die möglichen 3 WEA im Bereich der 40. FNP-Änderung verzichtet werden und diese Fläche aus der 34. Änderung entfernt werden. Durch die bevorstehende Genehmigung	Wie im Plankonzept (Kap. 1.1) dargelegt, erfordern veränderte Rahmenbedingungen bzgl. der Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen eine Überarbeitung des Plankonzeptes als	c) Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>von 5 WEA mit ca. 180 m Höhe werden die Bürger von Straeten, Waldenrath, Birgden, Gillrath, Hatterath, Tripsrath und Uetterath (ca. 8000 Einwohner) schon über das zumutbare Maß hinaus in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Art. 3 GG wird nicht ausreichend beachtet. Ersatzflächen oder zusätzliche Flächen sind derzeit nicht erforderlich, da die in der Potenzialstudie prognostizierte Anzahl der WEA insgesamt nicht weniger wird.</p>	<p>Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit der Ausschlusswirkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>Im Rahmen des Plankonzeptes erfolgte die Ermittlung der Potenzialflächen nach einer Methodik, die der ministerielle Windenergie-Erlass sowie die aktuelle Rechtsprechung weitgehend vorgeben. Dabei wird das gesamte Stadtgebiet nach gleichen Kriterien abgeprüft; die nach Abzug von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Zonen werden dann - wie vorgeschrieben - weitergehend bzgl. konkurrierender Belange sowie zu erwartender Restriktionen betrachtet und bewertet. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwägung werden dann die am wenigsten konfliktrichtig erscheinenden Bereiche zur Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewählt. Bzgl. des Flächenumfangs ist dabei zu gewährleisten, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet „substanziell Raum“ gegeben wird.</p> <p>Im konkreten Genehmigungsverfahren sind Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) zu erstellen, die sicherstellen, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß beeinträchtigt werden.</p>	
			<p>d) Die bereits beantragten WEA für das FNP-Änderungsgebiet haben nur eine Nabenhöhe von 91 m und einen Rotordurchmesser von 117 m. Aufgrund der Flugplatznähe darf die Gesamthöhe maximal 150 m betragen. In der Karte auf Seite 12 der Potenzialstudie ist eine Windhöflichkeit von 6 m/s in 135 m Höhe dargestellt. Ein Nachweis, dass in 91 m noch die geforderten 6 m/s Wind vorhanden sind, fehlt. Nach dem Winderlass vom 04.11.2015 darf keine Anlage errichtet werden, die nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Fläche muss als harte Tabuzone ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Angabe der Nabenhöhe von 135 m bezieht sich ausschließlich auf die Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW bzw. wird aus dieser zitiert (s. Kap. 2.6 und 3.2.6).</p> <p>Auch bzgl. einer Windgeschwindigkeit von > 5,75 m/s, die innerhalb der Konzentrationszonen in 100 m Höhe flächendeckend herrscht, ist ein wirtschaftlicher Betrieb durchaus möglich, was ja auch durch die Beantragung der Genehmigung von WEA mit 91 m bzw. 117 m Nabenhöhe bestätigt wird.</p>	<p>d) Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
			<p><u>Anmerkungen/Fragen zu B2 Bürgerversammlung:</u></p>	<p>Wie im Plankonzept (Kap. 1.1) dargelegt, erfordern veränder-</p>	<p>a) Der Hinweis</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			a) Mehrkosten für die jetzige 40. Änderung des FNP hätten vermutlich eingespart werden können, da zum Zeitpunkt der Offenlage der 34. FNP Änderung die Änderungen für die 40. FNP Änderung schon bekannt waren.	te Rahmenbedingungen bzgl. der Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen eine Überarbeitung des Plankonzeptes als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit der Ausschlusswirkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB.	wird zur Kenntnis genommen.
			b) Ist es richtig, dass sich in der 40. FNP-Änderung die Fläche für WEA nach Süden verschoben hat und die vorhandene Waldfläche (Dreiecksfläche) davon betroffen ist?	Der erweiterte Flächenanteil der Konzentrationszone umfasst eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes, zudem eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wurde.	b) Die Frage wird zur Kenntnis genommen.
			c) Handelt es sich um Waldfläche oder um eine Landschaftsschutzfläche?	Innerhalb der Konzentrationszone liegt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes, zudem eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wurde (schriftl. Mitt. ULB Kreis Heinsberg v. 20.04.2016), sowie ein Feldgehölz im Randbereich der Zone. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (s. Kap. 7.3.2 des Begründungstextes) werden schutzwürdige Bereiche in Form und Funktion bewahrt.	c) Die Frage wird zur Kenntnis genommen.
			d) Warum wird auf Landschaftspläne hingewiesen, die das Änderungsgebiet nicht betreffen?	Im Rahmen des Plankonzeptes muss das gesamte Stadtgebiet flächendeckend untersucht werden, so dass auch in der Zwischenzeit wirksame Planungen Berücksichtigung finden, auch wenn sie nicht unmittelbar Potenzialflächen betreffen. Aufgrund der Vorgehensweise (Ausschlussprinzip) ist es von vornherein nicht ersichtlich, wo im Stadtgebiet sich die Potenzialflächen letztendlich befinden.	d) Die Frage wird zur Kenntnis genommen.
			e) Antrag: Erforderlichkeit einer neuen Artenschutzprüfung durch einen unabhängigen staatlich anerkannten und vereidigten Sachverständigen für die 40. FNP-Änderung, da sich die Art der Feldbewirtschaftung der betroffenen Flächen zwischenzeitlich hin zu einer ökologischen Landwirtschaft geändert hat und anzunehmen ist, dass sich Fauna und Flora dementsprechend angepasst haben.	Die Durchführung der ASP zur FNP-Änderung sowie zum konkreten Genehmigungsverfahren erfolgt nach dem ministeriellen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Hierbei ist nachzuweisen, dass bzgl. der FNP-Änderung nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen ist, die ein Genehmigungshindernis darstellen	e) Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>könnten. Es ist nicht anzunehmen, dass sich aus einer kurzfristig erfolgten Veränderung der Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Notwendigkeit einer erneuten Artenschutzuntersuchung ergibt.</p>	
			<p><u>Umschließung/Umzingelung der Ortschaft Straeten:</u></p> <p>a) Die Argumentation bzgl. der Umschließung von Straeten ist nicht nachvollziehbar. Eine Umschließung der Ortschaft Straeten ist bei Genehmigung der 40. Änderung des FNP gegeben (siehe beigefügte Zeichnung nach Methodik eines Gutachtens, das vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beauftragt war vom Januar 2013). Sichtbarkeit und optische Bedrängung von WEA werden hier und da durch Häuser, Bäume bzw. Wald reduziert, aber nicht unsichtbar gemacht. Die ca. 30 m hohe Stromtrasse beeinträchtigt zwar das sonst noch intakte Landschaftsbild, ist aber mit den 150 m und 180 m hohen WEA bzgl. der Beeinträchtigung nicht vergleichbar.</p> <p>Selbst für die 34. Änderung des FNP ist die Umschließung zumindest für die genehmigte Konzentrationszone Waldenrath-Straeten auch gegeben und würde bei Zulassung eines Normenkontrollverfahrens beim Oberverwaltungsgericht Münster zunächst alle Baumaßnahmen für die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Heinsberg bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens stoppen (s. beigefügten Bericht Heinsberger Nachrichten vom 25.03.2015 und 05.04.2016).</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Münster ist für NRW zuständig und hat am 18.12.2015 den Bau von 3 WEA im Kalletal untersagt, da der Ort sonst von drei Seiten umschlossen sein würde (Az. 8 B 1108/15). Das Verwaltungsgericht Minden stoppte am 09.05.2016 den Kalletaler Windpark (Az. 11 L 59/16).</p> <p>Die zur Begründung herangezogenen Verwaltungsgerichtsentcheidung aus Stuttgart ist keine höchstrichterliche Entschei-</p>	<p>Der vom Einwender genannte Beschluss des OVG NRW vom 18.12.2015 (Az. 8 B 1108/15) enthält keine Ausführungen zu einer etwaigen Umzingelung einer Ortschaft durch Windenergieanlagen. Das OVG NRW hat in dem dem Beschluss zugrunde liegenden Verfahren lediglich festgestellt, dass die Klagen eines Anwohners gegen die BImSchG-Genehmigungen für Windenergieanlagen aufschiebende Wirkung haben. Dies war von den Genehmigungsinhabern bestritten worden, die trotz der erhobenen Klagen den Bau der Windenergieanlagen fortgeführt hatten.</p> <p>Im Urteil des Verwaltungsgerichtes Minden vom 09.05.2016 (Az. 11 L 59/16) wird das Ergebnis der UVP-Vorprüfung für die vom Einwender angesprochene Umsetzung des Windparks im Kalletal als "nicht tragfähig" ermittelt. Dies bezieht sich lediglich auf ungenügend berücksichtigte artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der UVP-Vorprüfung. Die Entscheidung enthält ebenfalls keine Ausführungen zu einer Umzingelung durch Windenergieanlagen.</p> <p>Ob durch bestehende und geplante WEA eine umschließende Wirkung entsteht, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig (s. Kap. 5.2.2.3 des Windenergieerlasses sowie Beschluss des BVerwG vom 18.03.2003, Az. 4 B 7.03). Insofern ist die im vom Einwender angesprochenen Gutachten angewandte Methodik zur Ermittlung, ob eine umschließende Wirkung von Ortschaften durch WEA vorliegt, nicht grundsätzlich auf andere Planungen übertragbar.</p> <p>Jedoch unter Berücksichtigung der darin angewandten Methodik ergibt sich für die aktuelle Planung innerhalb des Be-</p>	<p>a) Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>dung und für NRW nicht bindend. Ebenfalls ist das Rundschreiben des bayerischen Staatsministeriums für NRW nicht bindend. Hinweis: Der Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung beträgt in Bayern die 10-fache Höhe der WEA - im vorliegenden Fall ist es nur die Hälfte.</p>	<p>trachtungsraumes von 3,5 km um das Ortszentrum von Straeten sowie unter Berücksichtigung aktueller Planungen zur Errichtung von WEA folgendes Bild:</p> <p>Nach Norden verbleibt mit etwa 94 Grad ein freier Blick in die Landschaft, lediglich unterbrochen von einer verhältnismäßig kleinen WEA (250 kW), die zudem - je nach Standort eines Beobachters - durch Häuser bzw. einzelne Gehölzbestände zum Teil verdeckt bzw. nur eingeschränkt sichtbar ist.</p> <p>Nach Osten stehen in einem Sichtfeld von etwa 39 Grad (fünf bestehende bzw. im Rahmen des Repowerings eine weiterhin bestehende und fünf geplante WEA in der Konzentrationszone nordöstlich von Straeten) und etwa 17 Grad (sechs WEA nördlich von Tripsrath) WEA, wobei die WEA nördlich von Tripsrath durch vorhandene Waldbestände nur eingeschränkt sichtbar sind; die mindestens 3,7 km entfernt gelegenen, geplanten WEA der Konzentrationszone östlich von Uetterath liegen außerhalb des Betrachtungsraumes (würden diese mitbetrachtet, ergäbe sich ein durch WEA belastetes Sichtfeld von etwa 78 Grad).</p> <p>Nach Südosten besteht in etwa 37 Grad ein freier Blick in die Landschaft.</p> <p>In Richtung Süden bestehen bzw. sind WEA geplant in einem Sichtfeld von etwa 75 Grad, unter der Voraussetzung, dass die in der Konzentrationszone südlich von Straeten geplanten WEA am äußersten Rand der Zone errichtet würden.</p> <p>Nach Westen besteht in etwa 72 Grad ein freier Blick in die Landschaft, die geplanten drei WEA nordwestlich von Pütt am Rand des Betrachtungsraumes umfassen etwa 4 Grad des Sichtfeldes und nicht, wie der Einwender angibt, 11 Grad, da die Standorte der WEA sich nicht unmittelbar am Rand der Konzentrationszone (die vom Einwender als Abgrenzung herangezogen wurde) befinden werden - zudem ist</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>deren Sichtbarkeit durch die Ortslage Pütt und z. T. durch Waldenrath eingeschränkt.</p> <p>Zusammengefasst ergibt sich ein durch WEA belastetes Landschaftsbild im Bereich Nordosten bis Südwesten von insgesamt etwa 131 Grad (39 plus 17 plus 75 Grad) mit Sichtfeldern von etwa 22 Grad und etwa 37 Grad, die nicht unmittelbar (innerhalb des Betrachtungsraumes) mit WEA bestanden sind bzw. sein werden. Nach Westen bzw. Norden verbleiben weite Teile des Sichtfeldes innerhalb des Betrachtungsraumes frei von WEA; lediglich in einem eng begrenzten Bereich von etwa 4 Grad in Richtung Nordwesten sind WEA geplant und in Richtung Norden besteht eine kleinere WEA in diesem Sichtfeld. Vergleicht man die ermittelten Werte mit den Werten, die mit der im besagten Gutachten beschriebenen Methodik ermittelt wurden, so weicht die Sichtfeldbelastung mit etwa 131 Grad nur geringfügig von 120 Grad, die mit WEA bestanden sein können, ab. Zudem sind ein Teil der WEA durch andere Ortslagen bzw. Waldbestände nur eingeschränkt für einen Beobachter in Straeten sichtbar.</p> <p>Aufgrund der fortwährend bestehenden freien Blicke in die Landschaft in mehreren Himmelsrichtungen ist, gleichermaßen wie im Begründungstext (Kap. 3.1) unter Berücksichtigung einer differenzierten Betrachtung des Nord- bzw. Südteils von Straeten dargelegt, nicht von einer visuellen Überlastungserscheinung bzw. umzingelnden Wirkung im Einwirkungsbereich von Straeten auszugehen.</p> <p>Durch die langgestreckte Form des Siedlungsbereiches Straeten ist eine differenzierte Betrachtungsweise des weniger betroffenen Nordteils von Straeten getrennt vom stärker betroffenen Südteil von Straeten, wie sie bereits vorliegt, einer Betrachtung vom Ortszentrum ausgehend zu bevorzugen, so dass sich kein Anpassungsbedarf ergibt.</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			b) Neben der dreiseitigen Umzingelung mit Windrädern im Abstand von 750 m ist auf die zusätzliche Belastung von einem Mobilfunkmast und einer Mobilfunkantenne hinzuweisen, die die Bürger von Straeten tragen.	Der Hinweis zur bestehenden Vorbelastung durch einen Funkmasten wird in der Planung ergänzt; eine grundlegende Veränderung der Bewertung der Vorbelastung ergibt sich hierdurch nicht.	b) Der Hinweis zum Funkmast wird ergänzt.
			c) Die Belastungen gehen über das zumutbare Maß weit hinaus. Hier liegt eine Ungleichbehandlung zu den übrigen Bürgern der Stadt Heinsberg vor, die nach Art. 3 GG nicht statthaft ist.	<p>Im Rahmen des Plankonzeptes erfolgte die Ermittlung der Potenzialflächen nach einer Methodik, die der ministerielle Windenergie-Erlass sowie die aktuelle Rechtsprechung weitgehend vorgeben. Dabei wird das gesamte Stadtgebiet nach gleichen Kriterien abgeprüft; die nach Abzug von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Zonen werden dann - wie vorgeschrieben - weitergehend bzgl. konkurrierender Belange sowie zu erwartender Restriktionen betrachtet und bewertet. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwägung, bei der auch die Belange der Anwohner bzw. Bürger Berücksichtigung finden, werden dann die am wenigsten konfliktrichtig erscheinenden Bereiche zur Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vom Rat ausgewählt. Eine Ungleichbehandlung der Bewohner ist dabei nicht gegeben.</p> <p>Im konkreten Genehmigungsverfahren sind Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) zu erstellen, die sicherstellen, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß beeinträchtigt werden.</p>	c) Der Anregung wird nicht gefolgt.
			d) Die Abwägung zu der zu erweiternden Fläche der 40. FNP-Änderung ist einseitig und fehlerhaft und nicht ausreichend begründet. Die übrigen geeigneten Flächen werden mit widersprüchlichen, nicht nachvollziehbaren Argumenten beurteilt. Es sind auch noch andere, in der Potenzialstudie ausgewiesene Flächen für Konzentrationszonen für WEA vorhanden, wo keine Umzingelung einer Ortschaft oder ein Landschaftsschutzgebiet betroffen wären. Dies sollte bei der Abwägung beachtet und geprüft werden. Bei objektiver Prüfung würde für die 40. FNP-Änderung eine andere	Die im Rahmen des Plankonzeptes ermittelten Potenzialflächen wurden - wie oben beschrieben - gleichwertig auf ihre Eignung zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP hin untersucht. Infolge der Abwägung aller relevanten Aspekte ergab sich die vorliegende Flächenbewertung bzw. -auswahl. Im Plankonzept (Kap. 4 und 5) wurde zudem dargelegt, welche konkurrierenden Belange für bestimmte Flächen zu einer Herabstufung ihrer Eignung geführt haben. Eine objektive Prüfung ist somit erfolgt.	d) Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Fläche in Frage kommen.		
			Es wird Transparenz bzgl. der Kosten gefordert und gefragt, wer diese trägt. In der Begründung zum Umweltbericht der 40. FNP-Änderung heißt es nur unter Punkt 8.2 „Kosten“: Für die Bauleitplanung entstehen der Stadt Heinsberg keine haushaltsrelevanten Kosten.	Bei der Frage handelt es sich nicht um eine planungsrelevante Anregung bzw. Einwendung zur Flächennutzungsplanung, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wäre.	Die Frage wird zur Kenntnis genommen.
			Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Prüfung der Potenzialstudie, die Begründung zum Umweltbericht und die Abwägung, die nach Auskunft der Stadt in Zusammenarbeit mit der Fa. Ökoplan, Essen, ausgeführt wird, unbedingt von einem unabhängigen, staatlich anerkannten und vereidigten Sachverständigen geprüft und gewertet werden.	Das eigenständige Unternehmen Ökoplan wurde von der Stadt Heinsberg mit der Erstellung und Überarbeitung der Begründung mit Umweltbericht zur 40. FNP-Änderung beauftragt. Zudem erfolgte bzgl. der Datengrundlage und der Zuordnung der angewandten Tabukriterien im Rahmen des Plankonzeptes eine Abstimmung zwischen dem Büro und der Verwaltung der Stadt. Die Unabhängigkeit des Büros Ökoplan steht außer Frage, und es bedarf somit keiner weiteren Beauftragung eines staatlich anerkannten Sachverständigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert durch Stellungnahmen von:

- Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften (vom 23.06.2016);
- Amprion GmbH (vom 27.06.2016);
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH (vom 28.06.2016);
- Stadt Heinsberg - Ordnungs- und Sozialamt (vom 28.06.2016);
- Westnetz GmbH Region Rhein-Sieg (vom 29.06.2016);
- Wasserverband Eifel-Rur (vom 06.07.2016);
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Wesel (vom 08.07.2016);
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde (vom 11.07.2016);
- Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West (vom 11.07.2016);
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen (vom 18.07.2016);
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 (vom 20.07.2016);
- Kreis Heinsberg - Amt für Bauen und Wohnen (vom 25.07.2016);
- Vodafone D2 GmbH NL West (vom 28.07.2016);
- Stadt Heinsberg - Rechtsamt (vom 12.08.2016);
- Industrie- und Handelskammer Aachen (vom 22.08.2016).

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange